Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

195

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem Uns Beschwer-führend angezeiget worden, daß unter dem Titul einer Apologie und kurtzbündigen Deduction im lauffenden Jahr in der Niederländischen Stadt Arnheim bey Nicolaus Vörster wider die Gemeine zu Ronsdorff und den verstorbenen Agenten Eller, auch dessen Angehörige, viele erdichtete gottlose Imputationes durch den vormahligen Predigern Schleyermacher in öffentlichen Druck divulgiret worden, Wir aber zufolge Unserer höchsten Verordnung de dato Berlin den 22. Augusti a. c. solche in Unsern Landen nicht geduldet, sondern supprimiret wissen wollen;

Als befehlen Wir Euch in Gnaden, euren Orts Männiglich öffentlich bekandt zu machen, daß sothane Brochure vor confiscirt und verbothen zu achten, mithin einem jeglichen, besonders aber denen Buchführern und Buchbindern bey Straffe von 50 Goldgülden vor jedes Stück solche zu führen und zu debitiren, untersaget; Wir befehlen Euch auch hiemit, auf die unverhoffte Contraventiones aufs fleißigste zu invigiliren, und solche anhero sofort Pflicht mäßig anzuzeigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 15. Septembris 1750.

An Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.

Joh. Peter von Raesfeld. von Koenen.

Wegen der Apologie des Schleyermachers.

E. S. Hopp.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

195

Von Gottes Gnaden, Friderich/
König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem Uns Beschwer-führend angezeiget
ß unter dem Titul einer Apologie und kurtzbündi-
n lauffenden Jahr in der Niederländischen Stadt
colaus Vörster wider die Gemeine zu Ronsdorff
nen Agenten Eller, auch dessen Angehörige/ viele
Imputationes durch den vormahligen Predigern
in öffentlichen Druck divulgiret worden / Wir
er höchsten Verordnung de dato Berlin den 22.
e in Unsern Landen nicht geduldet/ sondern suppri-
en;
Wir Euch in Gnaden/ euren Orts Männiglich
zu machen/ daß sothane Brochure vor confiscirt
chten/ mithin einem jeglichen/ besonders aber de-
und Buchbindern bey Straffe von 50 Goldgül-
ck solche zu führen und zu debitiren/ untersaget;
h auch hiemit/ auf die unverhoffte Contraven-
igste zu invigiliren/ und solche anhero sofort
zuzeigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.
Unserem Regierungs-Rath den 15. Septembris

tatt und von wegen Allerhöchstgtr.
ier Königlichen Majestät.

er von Raesfeld. von Koenen.

L. S. Hopp.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820014-p0009-9